

**Zeitschrift:** Der Sammler : eine gemeinnützige Wochenschrift für Bündten  
**Herausgeber:** Bernhard Otto  
**Band:** 5 (1783)  
**Heft:** 12

**Artikel:** Pflichten die dem Landwirth in Absicht auf das gemeine Wesen obliegen : Fortsetzung des vorigen Stückes  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-543686>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Sammler.

## Eine gemeinnützige Wochenschrift, für Bündten.

---

Zwölftes Stück.

---

Pflichten die dem Landwirth in Absicht auf  
das gemeine Wesen obliegen.

(Fortsetzung des vorigen Stücks.)

**E**s giebt aber noch viel mehr Anläse, wo ein Landwirth diese schöne Pflicht der Nächstenliebe ausüben, oder dagegen handeln kann. Es ist z. B. eine bekannte Sache, daß zur Verbesserung und Erhaltung gewisser wasserzügiger Güter Abzugsgräben nothwendig sind; der fleißige Landwirth wird dergleichen anbringen, wenn aber der unterwärts liegende Nachbar weder Gräben macht, noch sie räumet, so tritt das Wasser zurück, und thut dem guten Wirthen Schaden. Ist ein Nachbar saumselig in der Zäunung, in der Beschirmung seine Güter vor Wassergüssen, so wird mit ihm auch sein Nachbar beschädigt. Raupen, Maikäfer, Maulwürfe und andere schädliche Thiere kann ein guter Wirth allein nicht abhalten, wenn die Nachbaren nicht das gleiche thun. Was für Schaden kann aus Verheimlichung ansteckender Viehkrankheiten entstehen? Wie viel liegt oft daran daß der Landwirth ein ehrlicher und wohldenkender Mann sey. Auch geschändiges Vieh, das entweder stößig ist, oder durch die Zähne einbricht, bringt den Nachbarn Gefahr und Schaden. Und was soll ich von den Ziegen oder Geissen sagen, die man oft in fruchtbaren Gegenden, es sey unter welchem ster Jahr g.

Vorwand es wolle, frei herum lauffen läßt? Thiere die über des Nachbarn Zäune und Mauern setzen, sich an junge Bäume auslehn, sie benagen, Zweige abbrechen, sollte man so wenig dulden, als Diebe und Straßenträuber. Das heißt des ehrlichen Mannes Unkosten, Mühe und Freude grausam spotten, und die Lust zu mancher nicht unbeträchtlichen Verbesserung bei ihm unterdrücken. Die Sicherheit der Pflanzungen, des Ackergeräths, der Zäune, der Bäume, der Bienenstände, die Erhaltung der Straßen, der Stege und Wege, die Sicherstellung vor Feuergefahren, vor Unvorsichtigkeit im Bauen, bei Anlegung der Schornsteine, der Feuerstätten, vor unsicherer Feurung im Hause oder im Felde, sind alles Dinge, die sich auf obige Pflicht beziehen, und wichtig genug sind, daß sich die Obrigkeiten mit ihrem Ansehen ins Mittel legen, damit der Rechtschaffene bei dem seinigen geschützt, vor Gefahr und Beschädigung des saumseligen oder des Frevlers bewahrt, und der allgemeine Nutzen überal befördert werde.

Die sechste Pflicht eines Landwirthes ist, daß er auch für die Nachkommen sorge; denn dieses sind die künftigen Mitglieder des gemeinen Wesens, und stehen folglich mit ihm in einer unzertrennlichen Verbindung, sowohl als die gegenwärtigen. Die Vorsorge, die er gegen sie beweisen kann, bestehtet darin, daß er ihnen nicht nur das Gut, wo nicht in besserem, doch in vollkommen brauchbarem Stand hinterlasse, sondern auch vornemlich darauf sehe, daß sie das vor sich finden, wozu der Grund bereits vor ihren Zeiten muß gelegt seyn, wohin insonderheit die Erhaltung der Waldungen, die Nachziehung jungen Holzes, das Bäume pflanzen u. d. g. gehören. Auch geht diese Regel die Gebäude an, die ein rechtschaffener Landwirth fest, dauerhaft, so bequem als möglich anlegen, und

und beständig in gutem Stande unterhalten wird. Das schlechteste flüchtige Bauen geschicht nicht nur zum Nachtheil des zeitigen Besitzers, wenn sein Gebäude unbequem, und zu dem bestimmten Gebrauche untüchtig aussfällt, wenn kein trockner vor Regen und Schnee gesicherter Boden unter dem Tache sich findet, wenn gute warme Ställe für das Vieh im Winter, wohl verwahrte kühle Milchkammern für die Milch im Sommer mangeln, wenn sich die Wohnzimmer nicht ohne einen übermäßigen Aufwand an Brennholz heizen lassen u. d. g. sondern die geringe Dauerhaftigkeit solcher Gebäude ist auch dem gemeinen Wesen zum grossen Schaden, weil zu einem oft wiederholten Bau vielmehr Baumaterialien, z. E. Holz, gehören, als nöthig gewesen wären, um auf einmal ein tüchtig und dauerhaftes Gebäude zu Stande zu bringen. Wenn es nur hält, so lang ich lebe, dann mögen die Nachkommen sorgen — oder: ich mag mir keine Mühe damit machen, ich würde den Nutzen davon doch nicht erleben — sind Grundsätze und Gesinnungen, welche der angeführten Pflicht gerade entgegen lauffen; hätten unsere Voreltern auch so gedacht und gehandelt, wo wären wir ijt daran?

Ich halte es siebendes für eine Pflicht des wohldenkenden Landwirths, daß er kein solcher Feind von so genannten Neuerungen sey, daß er sich dadurch abhalten lasse, neue Verfahrungsarten im Landbau, wenn solche gut sind, anzunehmen, oder neue Gewächse, die mit Vortheil im Lande gezogen werden können, selbst zu zeugen und dadurch theils den Ertrag von seinen Gütern zu vermehren, theils das Geld im Lande zu erhalten, welches sonst für dergleichen Produkte auswärts gehen würde. Hätten sich unsere nächsten Vorfahren dem Anbau der Erdbirnen und des Türkenskorns aus kurzsigthigem Hasse gegen Neuerungen

gen widersezt, so würden wir izt die beträchtlichen Vortheile nicht geniessen, die uns doch diese Früchte ohne Wiederrede verschaffen. Noch mehr, alle die Gewächse und Kornarten, die wir auf unsren Aeckern pflanzen, unsere Weinreben, unsere Obst-Kirschen- und Nussbäume, unsere Gartengewächse sind eben so, Dank sey unsren lieben Klugen Altvordern! nach und nach bei uns eingeführt und einheimisch gemacht worden. Denn alle diese Pflanzart wachsen bei uns nicht von selbst, sondern sind einmal neu bei uns gewesen, indem solche aus andern Ländern zu uns gebracht, und auf unserm Boden zu erzeugen versucht worden sind. Der Versuch hat geglückt, und wir geniesen nun den Nutzen davon. Welchen Dank verdienet der Mann, der zuerst eine Hand voll Korn in unsere Erde geworffen hat! Welche Freude für den, der zuerst eine Weinrebe mit eigener Hand bei uns gepflanzt, sorgfältig gepflegt, und dann die ersten Früchte davon gepflückt hat! Was kann überzeugender seyn, ohne den Landbau, ohne Neuerungen im Landbau, würden wir mitten in dem gesegneten Europa in einer barbarischen Wildniß leben, uns von der Jagd der wilden Thiere nähren, und mit den Früchten des Eichbaums und einiger Stauden, dem Kraut welches das Vieh genießt, und den herben Wurzeln einiger Pflanzen sättigen müssen!

Vielleicht wendet man ein, man sehe nun einmal mit allem nöthigen vorsehen, man brauche nichts neues. Aber wie, wenn etwas besseres an die Stelle des gewohnten gesetzt werden kann? Wie, wenn etwas nützliches noch neben dem nöthigen Platz hat? Wie, wenn der Lauf der Zeiten, die Veränderung der Lebensart, die Vermehrung der Bedürfnisse Neuerungen nothwendig macht? So haben die Erdbiren und das Türkenkorn den Anbau des Hirses

bei uns verdrängt, und das Heidekorn sehr eingeschränkt; das Dinkelkorn oder der Fäsen wird schon in einigen Gegend an die Stelle des Maizens und Frumentis gesetzt. Die Maulbeerbäume, die Kastanien, der Tabak, verschiedene Farbe- und Futterkräuter, Oelsaamen, nebst noch andern, geben in verschiedenen Ländern ein unlängbares Beispiel, wie sehr man das Wohl des Landes beförderet, wenn man deren Fortpflanzung auf alle mögliche Weise besorget, und dergleichen nutzbare Pflanzungen in beständigen Gang zu bringen suchet. Wir haben nun lange genug Wälder ausgerottet; Waldungen zu pflanzen wäre uns etwas neues aber wahrhaftig eine nützliche und nothwendige Mägerung in vielen Gegenden, wenn nicht unsere Nachkommen den empfindlichsten Holzmangel leiden sollen.

Es fällt gar zu klar in die Augen, daß es etwas ungereimtes sey, die zu allerhand Gebrauch im gemeinen Wesen nothigen Stücke aus fernen Ländern mit vielen Unkosten zu haben, die man so zu sagen vor der Thüre, und zwar von eben der Güte, um einen viel leichtern Preis haben kann. Es ist also gut, wenn es Landwirth giebt, welche Versüche anstellen, um mit Gewissheit zu erfahren, was das Land in einem andern Stücke vermag, weil zum östern ein blosses Vorurtheil uns überredet, als ob einige Materialien bei uns nicht eben so gut als anders wo gezeugt werden könnten, und man beharret in diesem Irrthum, wenn Niemand ist, der sich der Sache annimmt, und es darin zu einer Gewissheit zu bringet suchet. Es sind auch hievon die Arten von schön einheimischen Gewächsen nicht ausgeschlossen, die bereits in der einen oder andern Gegend des Landes gezogen werden, um zu erfahren, ob er nicht einige davon bei sich eben so gut, oder noch leichter und von besserer Güte aufbringen könnte; denn ein Grund ist immer zu einem Gewächse dienlicher als der andere. Was nun ohne sonderliche Mühe und Kosten wohl gedeihet das schiket sich für unsern Boden, und darauf muß der Landwirth vor andern aus seinen Fleiß wenden. Hingegen sind alle die Pflanzen ausgeschlossen, die sich zwar endlich mit Mühe und Kosten aufbringen lassen, aber doch an andern Orten weit leichter und besser gerathen, denn wenn auch diese endlich in etlichen Jahren einmal gut gerathen, so kommt doch anders nichts heraus, als daß man vielleicht seinen Mitbürgern oder Landsleuten, welche andere Arten von Gewächsen nicht so gut fortbringen können, sondern aus dieser Art Pflanzung hauptsächlich ihren

ihren Unterhalt ziehen müssen, ihre Nahrung schmäler, und selber keinen Nutzen davon hat, wenn man bedenkt, was es gekostet hat, und noch ferner kosten wird, der Natur Gewalt anzuthun.

Vorsicht und Behutsamkeit sind freilich bei dergleichen Versuchen allemal höchst nothwendig, besonders wenn es ganz neue im Lande nirgends übliche Pflanzungen betrifft, von denen man oft alle Regeln und Handgriffe noch nicht genug kennt. Man muß sich also vorher nothwendig von jeder Verfahrungsart umständlich unterrichten lassen, und dann die Probe zuerst nur im kleinen, doch unter allen den Umständen, denen die Pflanzung im Grossen ausgesetzt ist, anstellen, damit man durch einen misslungenen Versuch weder selbst beschädigt werde, noch eine Pflanzung, die dem Lande hätte nützlich werden können, und von der die Probe durch ungeschickte Behandlung nicht gut abgelassen ist, in Misskredit bringe. Landwirthen von Einsicht und Vermögen bringt es wahre Ehre, wenn sie sich dergleichen Versuchen wiedmen, mithin ihren Landesleuten, denen die Nachahmung alsdann leichter ist, und dem gemeinen Wesen, durch Einführung eines neuen, oder Verbesserung eines alten Nahrungs- zweiges nützlich werden.

Die achte Pflicht eines vaterländisch gesinnten Landwirths ist, daß er auch, so viel von ihm abhängt, zu allen öffentlichen Anstalten, Einrichtungen oder Verordnungen, die einen nützlichen und heilsamen Einfluß auf das gemeine Beste überhaupt, und auf die Landwirthschaft insbesondere haben, gern und willig die Hände biete. Diese Pflicht liegt ohne das jedem rechtschaffenen Bürger ob, aber um so viel angelegener sollte sie ihm in einem Freistaate seyn, wo die öffentliche Verwaltung von ihnen selbst abhängt, je wichtiger da der Einfluß von der Allgemeinheit ihrer freiwilligen Beobachtung auf das öffentliche Wohl des Landes seyn muß. Wenn schon ein Landwirth für sich in Absicht auf seine Besitzungen alle oben angeführte Pflichten genau erfüllte, so giebt es noch eine Menge Anläse, wo der vereinigte Willen, oder die vereinigte Kraft aller Bürger einer Gemeinde, einer Gegend, oder eines ganzen Landes erfodert wird, um entweder ein allgemeines Hinderniß zu heben, die Gefahr eines gemeinen Schadens abzuwenden, oder gewisse Verbesserungen zu Stande zu bringen, die unentbehrlich, dem gemeinen Wesen, folglich auch jedem Mitgliede desselben höchst nützlich sind. Hierher zähle ich z. E. die Sorge für Gemeinweiden und

Alpen, die Anstalten gegen die Verheerungen des Wassers, die Verbesserung und Erhaltung der Wege und Straßen, Schulen, Polizei-Armenanstalten u. d. g. Es wäre zu weitläufig, und zum Theil unnöthig den Nutzen von allem diesem, in so fern er sich auf die Landwirthschaft, folglich auf jeden einzelnen Landwirth erstreckt, darzulegen. Dass z. B. die versäumte Sorge für Gemeinweiden und Alpen den Ertrag von diesen Besitzungen sehr verringere, dass vernachlässigte, oder schlecht angebrachte Dämme und Wasserwehren an dem Ruin oft der besten Stücke Güter Schuld werden, sind Sachen die jeder begreift. Gute Wege und Landstrassen dienen nicht nur zur Bequemlichkeit, sondern zur grossen Erleichterung des Transportes von allerlei Gütern und Bedürfnissen, sie ersparen dem Landwirth unglaublich vieles an Rieh und Geschirr, sie vermehren den Handel und Wandel, erleichtern dem Landwirth bei des den Absatz von seinen übrigen Produkten, und den Ankauf von den ihm mangelnden Bedürfnissen, und vermehren endlich die Masse und den Umlauf des Geldes im Lande. Wohleingerichtete und gut bestellte Landschulen sind unstreitig eins der nöthigsten Mittel zur rechten Erziehung und Bildung künftiger nützlicher und rechtschaffener Mitbürger und vernünftiger, geschickter Landwirthe; die Polizei wacht über die Gesetze der Billigkeit und Ordnung im öffentlichen Handel und Wandel, sie macht, dass jeder ungehindert die Geschäfte seines Gewerbes betreiben, und die Früchte seines Fleisses geniessen kann, sie forget für die Gesundheit der Bürger, sie wehret dem drückenden Mangel, dem schädlichen Müsiggang und dem beschwerlichen Bettel, alles Dinge die auf den glücklichen Betrieb der Geschäfte des Landwirths einen offenkaren beträchtlichen Einfluss haben, und deswegen seiner Aufmerksamkeit und eifrigen Theilnehmung werth sind.

Und sollte ich endlich nicht auch Anstalten, die unmittelbar die Aufnahme und Verbesserung der Landwirthschaft zum Gegenstand haben, hieher zählen können? Ich überlasse es verständigen Landwirthen und getreuen Bürgern des Staats darüber zu urtheilen, und schliesse meine Betrachtungen mit dem Wunsche, dass doch die Wichtigkeit der Pflichten, die ein Landwirth, so wie jeder Bürger eines Freistaates dem gemeinen Wesen schuldig ist, mehr möchte bekannt und betrachtet werden, damit ihre Ausübung gemeiner, und das öffentliche Wohl dadurch bevestigt und vermehrt würde! Die Laiigkeit und Nachlässigkeit in die-

sem Stück ist zu groß und zu bekannt, als daß ein Vater-  
landsfreund seine Klagen darüber unterdrücken könnte, und  
die schädlichen Folgen sind zu auffallend, als daß er nicht  
billig klagen sollte. Eine hochöbl. Standesversammlung  
hat den guten Absichten unserer ökonomischen Gesellschaft  
Gerechtigkeit wiedersfahren lassen; es ist ein öffentliches  
Zeugniß vorhanden, daß sie unsere Bemühungen dem ge-  
meinen Wesen nützlich zu seyn erkenne; sie hat unsern Eifer  
durch ihren Beitall aufgemuntert, und unsere ersten Ver-  
suche auf eine recht landesväterliche Weise unterstützt, die  
ihr bei jedem Mitbürger von Einsicht Dank, und bei Aus-  
ländern Nutzen und Ehre erwirkt, möchte nur jeder Mit-  
bürger, jeder Landwirth diesen Veranstaltungen eben so  
rühmlich zu entsprechen geneigt seyn! Es hat Landleute ge-  
geben, die es nicht begreifen können, warum man ihnen  
Prämien für Vorlehrungen und Arbeiten, die zu ihrem eige-  
nen Nutzen gereichen, anbietet, und unter was für einem  
Titel diese Prämien aus der gemeinen Kassa dargeboten wer-  
den. Ich denke alles dieses würde den Landmann weniger  
bestremden, wenn er obenangeführte Betrachtungen anstellen,  
oder einen Augenblick über die Natur seines Gwerbes und  
dessen Beziehung auf den allgemeinen Wohlstand nachdenken  
würde. Ich hoffe ihm hiezu einige Anleitung gegeben zu  
haben, und es ist um so viel leichter die Anwendung davon  
zu machen, da die Gesellschaft sowohl im vorhergegangenen  
als im letzten Jahre solche Gegenstände zu denen Preisaufga-  
ben gewählt hat; die mit dem Nutzen und dem Wohl ihres  
geliebten Landes in der nächsten Verbindung stehen. Wollte  
Gott, es wäre bei uns überflüssig gewesen, zu jenen wichti-  
gen Pflichten durch alle die Mittel, welche Menschenkenntniß  
und Erfahrung als wirksam empfohlen haben, aufzumuntern!  
Aber die weisen Väter des Landes, welche den Mangel einge-  
sehen, haben der ersten Gelegenheit wahrgenommen, dem-  
selben wo möglich abzuhelfen, und obwohl nicht so häufig  
als wir wünschten, so haben wir doch schon Früchte und Bet-  
spiele von Beeiferungen gesehen, die dadurch erweitert worden  
sind. Die Folge der Zeit wird sie vermehren, und diese werden  
endlich gewiß dem Lande zum Segen werden.

